

# **Betriebssatzung**

**für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald in der Fassung  
vom 19. Dez. 2001**

## **Inhalt:**

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung
- § 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses
- § 5 Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters
- § 6 Vertretung der Wasserversorgung Oderwald
- § 7 Wirtschaftsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht
- § 8 Kassen- und Kreditbedarf
- § 9 Dienstanweisung
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 113 und 116 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) zuletzt geändert durch VO vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S.435) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 19. Dez. 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

1. Die Wasserversorgung Oderwald wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Oderwald nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserversorgung Oderwald"
3. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens **Euro 1.275.000,00.**

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Die Wasserversorgung Oderwald wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Wasserversorgung sowie der Bau und das Betreiben der erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
3. Die Wasserversorgung Oderwald kann im Rahmen der §§ 108 Abs. 1 und 116 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich die Wasserversorgung Oderwald im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung**

1. Zur Leitung der Wasserversorgung wird ein/e Werksleiter/in bestellt.

2. Die Werksleitung leitet die Wasserversorgung Oderwald selbstständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
  - a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  - b) wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Durchführen notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der Netz- und Anlagenerweiterungen sowie Beschaffung von Investitions- und Verbrauchsgütern des laufenden Bedarfs,
  - c) Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Personal.
3. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 10.300,00 nicht übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses**

1. Der Rat der Samtgemeinde bildet gem. § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.
2. Der Werksausschuss besteht aus 5 Mitgliedern des Rates der Samtgemeinde Oderwald.
3. Der Werksausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung (§ 3) handelt, über
  - a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 10.300,00 übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - b) die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall Euro 5.200,00 oder eine Stundungsfrist von 6 Monaten übersteigen,
  - c) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Betrag von Euro 1.100,00 überschritten wird,

- d) die Einleitung eines Rechtsstreits soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als Euro 10.300,00 beträgt,
- e) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- f) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- g) alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister zuständig sind.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters**

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werksleitung und des bei der Wasserversorgung beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen hat. Sie/Er kann der Werksleitung Weisungen im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten erteilen.

Vor der Erteilung von Weisungen der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters soll die Werksleitung gehört werden.

## **§ 6**

### **Vertretung der Wasserversorgung Oderwald**

1. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
2. Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Wasserversorgung Oderwald übertragen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht**

1. Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungser-

gebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet.

2. Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
3. Die Werksleitung legt gem. § 14 EigBetrVO die Stellenübersicht dem Werksausschuss gleichzeitig mit dem Wirtschafts- und Vermögensplan vor.

## **§ 8**

### **Kassen- und Kreditbedarf**

1. Für die Sonderkasse der Wasserversorgung Oderwald gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der Finanzverwaltung der Samtgemeinde Oderwald.

## **§ 9**

### **Dienstanweisung**

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Werksleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für die Wasserversorgung Oderwald.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am **01.01.2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.1999 in der Fassung vom 24.05.2000 außer Kraft.

Börßum, 19. Dez. 2001

**Samtgemeinde Oderwald**  
Spier  
Samtgemeindebürgermeister